

## Satzung des Fördervereines Kita „Kleine Rasselbande“ e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.04.2019 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Kita „Kleine Rasselbande“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz " e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ohrdruf, Im Leichfeld 13.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist, den Kindergarten „Kleine Rasselbande“ ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
  - die Unterstützung bei der Ausrichtung der Kindertagesstätte von Veranstaltungen für Kinder, Eltern, Gäste und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
  - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung der Kinder z.B. bei Ausflügen, Projekten u.s.w.
  - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
  - Veranstaltungen zur Erziehungsförderung
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinstypische Ausgaben sind gestattet. (z.B. Kontoführungsgebühren, Vereinswerbung, Ehrungen etc...)

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Interessenbekundung an einer Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein an den Vorstand gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- (5) Kein Antragsteller hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
- eine befristete Mitgliedschaft ist möglich und kann bereits bei Eintritt in den Förderverein angezeigt werden
- Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
- Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(7) Es gibt die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

- Diese Mitgliedschaft dient nur zur kontinuierlichen finanziellen Förderung des Vereins aus dieser ergeben sich keine Rechte zur Mitgestaltung des Vereins.
- Diese Form der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verein mindestens sieben reguläre Mitglieder besitzt. Eine bestehende Fördermitgliedschaft bleibt bestehen, wenn die Mindestmitgliederanzahl der regulären Mitglieder die oben genannte Anzahl unterschreitet, sofern das Fördermitglied dies wünscht.
- Fördermitglieder haben neben der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags keine weiteren Pflichten im Verein.
- Die Punkte §3 (3-6) gelten auch für Fördermitglieder

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (gilt nicht für Fördermitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge (gilt auch für Fördermitglieder)

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, die pro Monat 2 € bzw. im Jahr 24 € betragen. Beratung über Anpassungen der Beiträge sind mindestens alle zwei Jahre auf der Mitgliedsversammlung vorzusehen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 50% des regulären Mitgliedsbeitrags, kann jedoch auf Wunsch des Fördermitglieds auf maximal 500% des regulären Mitgliedsbeitrags erhöht werden. Der erhöhte Anteil des Beitrags kann Halbjährlich zum Fälligkeitstermin oder nach einer Grundbeitragsänderung vom betroffenen Fördermitglied angepasst werden. Dies muss der zuständigen Stelle im Verein mindestens zwei Wochen vor der Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Nach schriftlicher Vorankündigung wird der Betrag zur Fälligkeit eingezogen.
- (4) Die schriftliche Vorankündigung ist einmal nach Beginn der Mitgliedschaft mit Angabe des Fälligkeitsintervalls und anschließend nach jeder Anpassung des Beitrags zu übermitteln.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist Jährlich zu entrichten. Für Fördermitglieder gilt: Ist der zu erwartende Jahresbeitrag über 50 € ist auf Wunsch eine halbjährliche Entrichtung, bei mehr als 100 € Jahresbeitrag auch eine vierteljährliche Entrichtung möglich. (Entrichtungsintervall bezogen auf den in §5 (6) genannten Fälligkeitstermin, am ersten des daraus resultierenden Monats)
- (6) Als Fälligkeitstermine zur Entrichtung ist der 01.08. (der Beginn eines jeden Kindergartenjahres) vorgesehen. Andere Beitragseingänge können sich aus §5 (7) ergeben.

- (7) Bei Ein- oder Austritt wird der bestehende Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit den tatsächlichen Mitgliedsmonaten des laufenden Geschäftsjahres multipliziert. Der errechnete Beitrag wird als Gesamtsumme abgebucht oder überwiesen.
- (8) Die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- (9) Alle Einzahlungen von Mitgliedern und Fördermitgliedern die über die vereinbarten Mitgliedsbeiträge hinausgehen sind als Spenden zu behandeln.

#### § 6 Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung/ Wahl des Vorstands.
- (2) Folgende Aufgaben müssen vom Vorstand ausgeübt werden.
  - Vereinsvorsitz,
  - Stellvertretender Vorsitz,
- (3) Folgende Aufgaben müssen im Verein ausgeübt werden.
  - Finanzverwaltung,
  - Protokollführung
- (4) Umfasst der Vorstand mehr als zwei Mitglieder so sind die unter §7 (3) genannten Aufgaben zwingend im Vorstand zu realisieren. Andernfalls können diese Aufgaben an nicht im Vorstand vertretene Mitglieder, nicht aber an Fördermitglieder, übertragen werden. Dazu sind diese Mitglieder mit den benötigten Vollmachten auszustatten.
- (5) Eine erneute Übertragung der Aufgaben gemäß §7 (3) auf Wunsch der ausführenden Mitglieder innerhalb einer Wahlperiode mit zwei Vorstandsmitgliedern, muss von den beiden Vorstandsmitgliedern einstimmig genehmigt werden. Innerhalb von zwei Wochen nach der Aufgabenübertragung sind alle Vereinsmitglieder darüber schriftlich zu informieren. Diese können Einspruch gegen die Neuvergabe einlegen. Gehen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von mehr als 40% der Mitglieder Beschwerden ein, so ist die Nachbesetzung über eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder, nicht aber Fördermitglieder des Vereins, bestellt werden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in der Vorstandssitzung über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Offene schriftliche oder geheime schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (11) Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vereinsvorsitz, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitz.
- (12) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (13) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (14) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (15) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Medien jeder Art darf hierbei nur leisten, wer vom Vorstand hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens zwei Wochen vorher einberufen.  
Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, §7 (5) greift oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Kommt der Vorstand dem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (4) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der dem Verein vorsitzenden Person. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
  - die Bestimmung der Finanzverwaltung für die Wahlperiode,
  - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - die Auflösung des Vereins und die Satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen jedoch, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschließt, schriftlich durch Stimmzettel.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein.
- (9) Die Niederschrift wird, vom zur Protokollführung beauftragten, Vereinsmitglied nach §7 (3-5) angefertigt. Unterzeichnet wird die Niederschrift, welche die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung beinhaltet, von der mit der Protokollführung beauftragten Person, sowie von einem (anderen<sup>1)</sup>) Vorstandsmitglied.
- (10) Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

---

<sup>1)</sup> Wenn der Vorstand nach §7 (4) aus mehr als 2 Mitgliedern besteht.

## § 9 Finanzverwaltung

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist eine Person zur Finanzverwaltung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen.
- (2) Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (3) Die unter §9 (2) aufgeführte Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Finanzverwaltung hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 10 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ohrdruf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Unterstützung bzw. Weiterleitung an die Kita „Kleine Rasselbande“.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.04.2019 festgestellt und verabschiedet.

Gründungsmitglieder:

Geänderte Fassung, 08.10.19  
Änderungen durchgeführt an:  
§8(6) →Regelung Nachfolgekandidat wurde entfernt